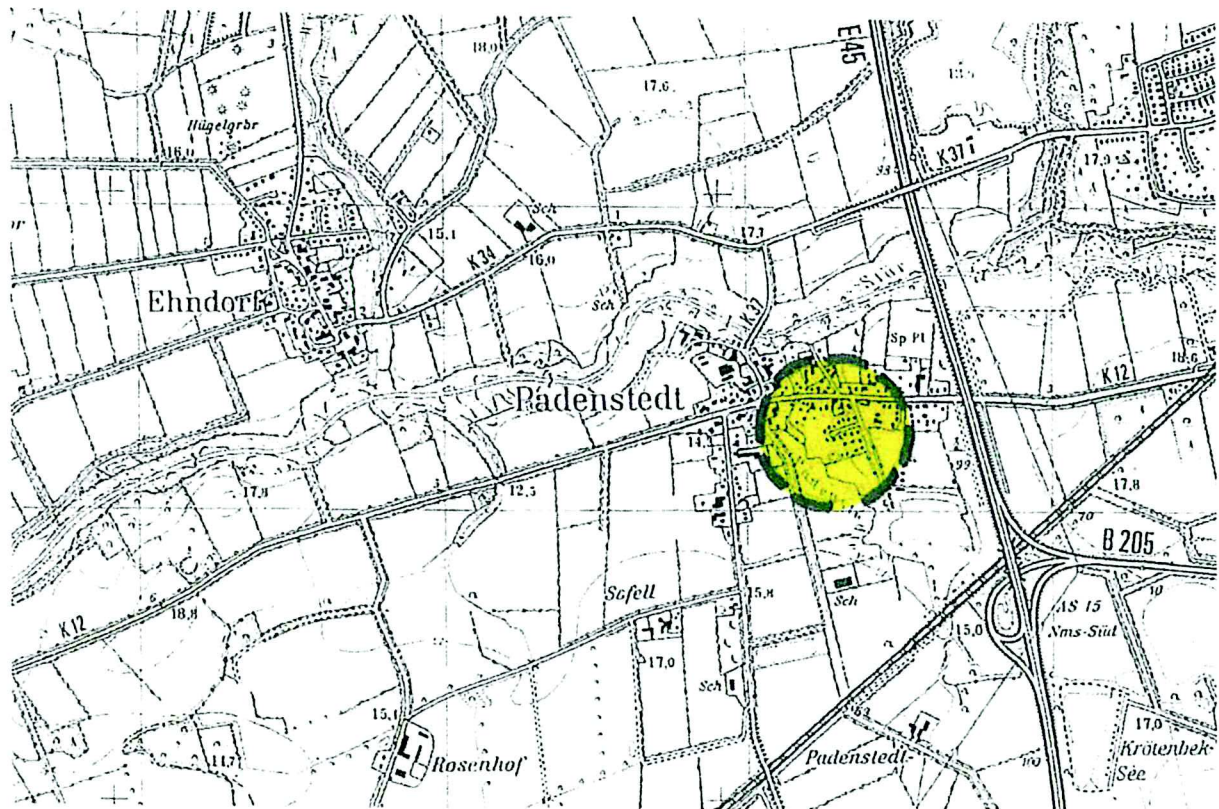


**SATZUNG DER
GEMEINDE PADENSTEDT
- KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE -
ÜBER DEN IM
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL
„EICHENWEG“
(ERGÄNZUNGSSATZUNG gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)**

Für den Bereich:
südlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 87a und Nr. 93,
westlich der Bebauung Eichenweg Nr. 11 und Nr. 14,
östlich der „Padenstedter Au“, nördlich öffentlicher Grünflächen

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 25.000



- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 14.06.2012
Gesamt abwägung / Satzungsbeschluss
Bekanntmachung

Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug

Maßstab :
1 : 1.000
(im Original)

Planungsstand
vom 09.06.2012
(Plan Nr. 2.0)

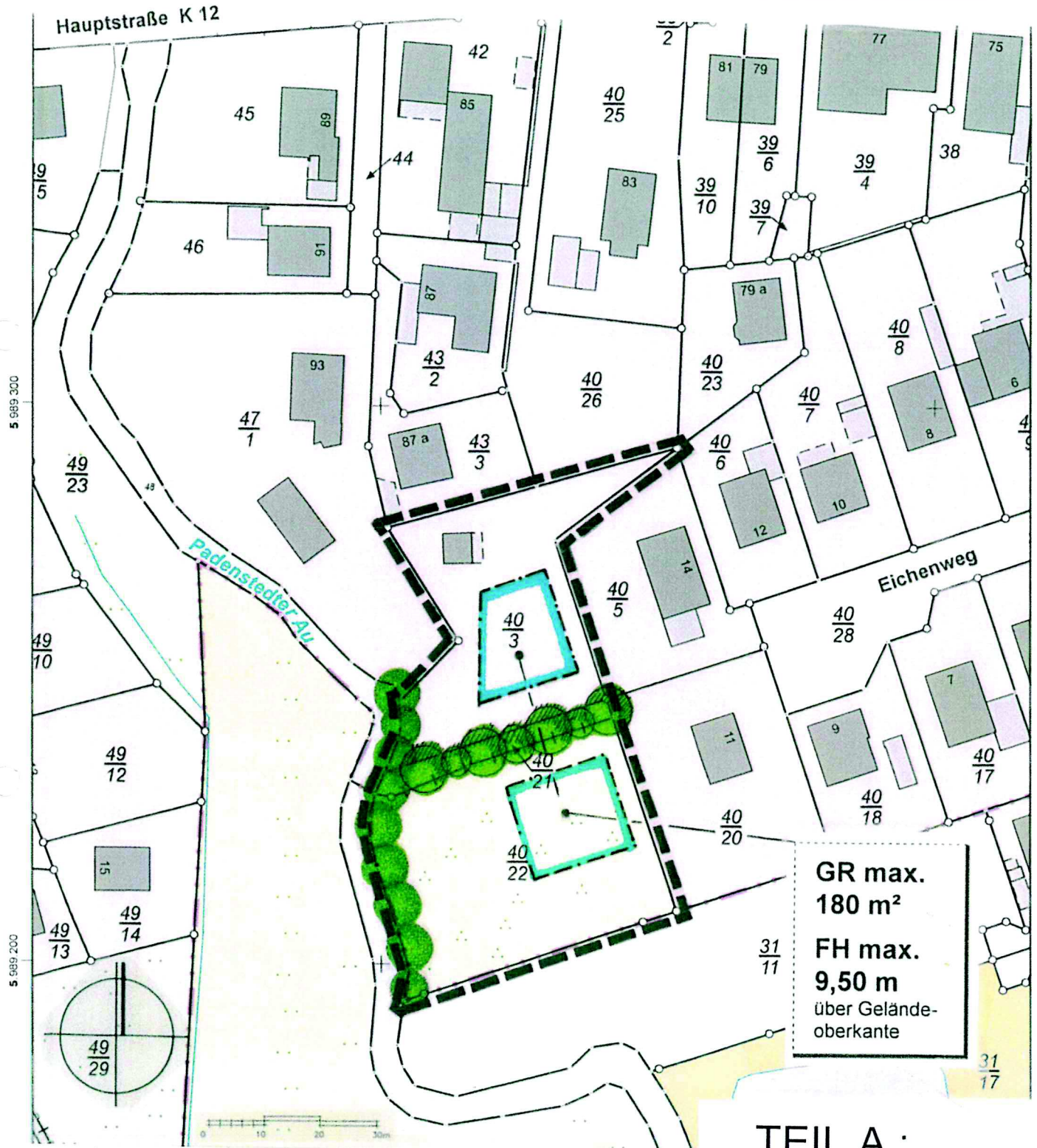
Gemeinde Padenstedt

Ergänzungssatzung „Eichenweg“

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB '11

Für das Gebiet:

südlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 87a und Nr. 93, westlich der Bebauung Eichenweg Nr. 11 und Nr. 14, östlich der „Padenstedter Au“, nördlich öffentlicher Grünflächen



- SATZUNG -

TEIL A :
PLANZEICHNUNG

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 14.06.2012
Gesamt abwägung / Satzungsbeschluss
Bekanntmachung




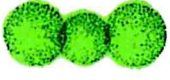




Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug

Maßstab :
1 : 1.000
(im Original)

Planungsstand
vom 09.06.2012
(Plan Nr. 2.0)

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der aktuellen Fassung

Plan- zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ergänzungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GR max. 180 m²	Höchstzulässige Grundflächen (GR) mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
FH max. 9,50 m	Höchstzulässige Firsthöhe (über Geländeoberkante)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
Grünordnung		
	Bäume und Sträucher / durchgewachsene Baumreihe auf Knickwall zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Gehölzreihe entlang der Padenstedter Au zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
II. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
$\frac{40}{22}$	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	Flurgrenze	
III. Nachrichtliche Übernahme		
	Knick	§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem Satzungsgebiet sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

2. Zulässige Grundflächen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung setzt sich aus der höchstzulässigen Grundfläche (GR max.) und der Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO von maximal 170 m² von insgesamt 700 m² zusammen.

3. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Zum nachhaltigen Schutz, Erhalt und Entwicklung des innerhalb des Satzungsgebiets vorhandenen Knicks ist auf den privaten Grundstücksflächen mindestens ein 2,0 m breiter Saumstreifen, bezogen auf den Wallfuß und zur Gehölzreihe an der Au ein mindestens 5,0 m breiter Saumstreifen von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.

Fachgerechte Gehölzschnitte an der Gehölzreihe entlang der Padenstedter Au sind mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Gleiches gilt für Unterhaltungsmaßnahmen an der Au in diesem Bereich.

HINWEISE

Artenschutz:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. ausgeführt werden.

Kompensation:

Der sich aus der Ergänzungssatzung ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft wird außerhalb des Satzungsgebietes aus einer gemeindlichen Sammelausgleichsfläche (Flurstück 25 (teilweise) der Flur 10 in der Gemarkung Padenstedt) in einer Flächengröße von insgesamt 350 m² abgelöst.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.09.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet am ~~15.11.11~~ und unter Hinweis in der Bekanntmachungstafel am ~~15.11.11~~ erfolgt.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 09.02.2012 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Eichenweg“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Eichenweg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.03.2012 bis einschließlich zum 02.04.2012 während der Dienststunden im Bürgerbüro des Amtes Mittelholstein, Lindenstraße Nr. 21 in 24594 Hohenwestedt nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Bereitstellung im Internet am ~~23.02.2012~~ und unter Hinweis in der Bekanntmachungstafel am ~~23.02.12~~ ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
5. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Padenstedt, den **12. 9. 12**



(Siegel)

Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit am 14.06.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Padenstedt, den **12. 9. 12**



(Siegel)

Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 06.01.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den **02.07.2012**



(Siegel)

Öffentl. best. Verm.- Ing.

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

8. Die Ergänzungssatzung „Eichenweg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde am 14.06.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2012 gebilligt.

Padenstedt, den **12. 9. 12**



Bürgermeister

9. Die Ergänzungssatzung „Eichenweg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Padenstedt, den **12. 9. 12**



Bürgermeister

10. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Bereitstellung im Internet am **11. 11. 2012** und unter Hinweis in der Bekanntmachungstafel am **12. 11. 2012** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am **21. 11. 12** in Kraft getreten.

Padenstedt, den **30. 11. 12**



Bürgermeister

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.06.2012 die Ergänzungssatzung „Eichenweg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Padenstedt für den Bereich südlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 87a und Nr. 93, westlich der Bebauung Eichenweg Nr. 11 und Nr. 14, östlich der „Padenstedter Au“, nördlich öffentlicher Grünflächen, bestehend aus der Planzeichnung und den planungsrechtlichen Festsetzungen, erlassen.

Gemeinde Padenstedt
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Ergänzungssatzung
„Eichenweg“
(§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Satzung



Gemeinde Padenstedt

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Ergänzungssatzung **„Eichenweg“** (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Für den Bereich:
südlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 87a und Nr. 93,
westlich der Bebauung Eichenweg Nr. 11 und Nr. 14,
östlich der „Padenstedter Au“,
nördlich öffentlicher Grünflächen

Begründung

- ohne Umweltbericht-
Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungs- und Verfahrensstand:
Gemeindevertretung vom 14.06.2012
Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
Bekanntmachung

Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b
Planungsstand vom 09.06.2012



Auftraggeber:

Gemeinde Padenstedt

- Der Bürgermeister -

über

Amt Mittelholstein

Am Markt 15

24594 Hohenwestedt

Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe

Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

Fax: 04873 / 97 100

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

in freier Kooperation mit:

G & P

Günther & Pollok - Landschaftsplanung

Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 / 6 40 38

Fax: 04821 / 6 35 75

info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 09.06.2012 (Plan Nr. 2.0)



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen
2. Abgrenzung des Satzungsgebietes
3. Planungserfordernis
4. Planungsvorgaben
 - 4.1 Entwicklungsgebot
 - 4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 4.3 Umweltprüfung (UP)
5. Planungsinhalte
6. Natur, Landschaft und Eingriffsregelung
7. Verkehr
8. Ver- und Entsorgung
9. Brandschutz
10. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ergänzungssatzung
11. Kampfmittel
12. Archäologische Denkmale



Quellenverzeichnis:

- Auf die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur Ergänzungssatzung „Eichenweg“ der Gemeinde Padenstedt hat die Landesplanungsbehörde im Innenministerium des Landes S-H mit Mitteilung per Mail vom 29.03.2012 aufgrund des Satzungscharakters unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde verzichtet.
- Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzverbände haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB Anregungen, Hinweise bzw. Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
 - SWN Stadtwerke Neumünster GmbH mit Schreiben vom 30.03.2012
 - Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde- FB 5 - Planen, Bauen und Umwelt mit Schreiben vom 29.03.2012
 - Archäologisches Landesamt S-H mit Erlass vom 26.03.2012
 - Innenministerium des Landes SH - Sachgebiet 323 / Kampfmittelräumdienst mit Schreiben vom 20.03.2012
 - Deutsche Telekom Technik GmbH per Mail vom 19.03.2012
 - Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel mit Schreiben vom 06.03.2012
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Untere Forstbehörde mit Schreiben vom 05.03.2012
 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H (AG 29) in Kooperation mit dem NABU S-H mit Schreiben vom 21.03.2012
- Bebauungsplan Nr. 5b „Humbold II“ der Gemeinde Padenstedt (mit Rechtskraft vom 28.08.1979)
- Geltender Flächennutzungsplan (4. Änderung und Neudarstellung / 2003) der Gemeinde Padenstedt einschließlich der genehmigten 1. Änderungen
- Festgestellter Landschaftsplan (vom 27.04.1998) der Gemeinde Padenstedt
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 06.01.2012 als amtliche Planunterlage für die Ergänzungssatzung „Eichenweg“ der Gemeinde Padenstedt



- Satzung -

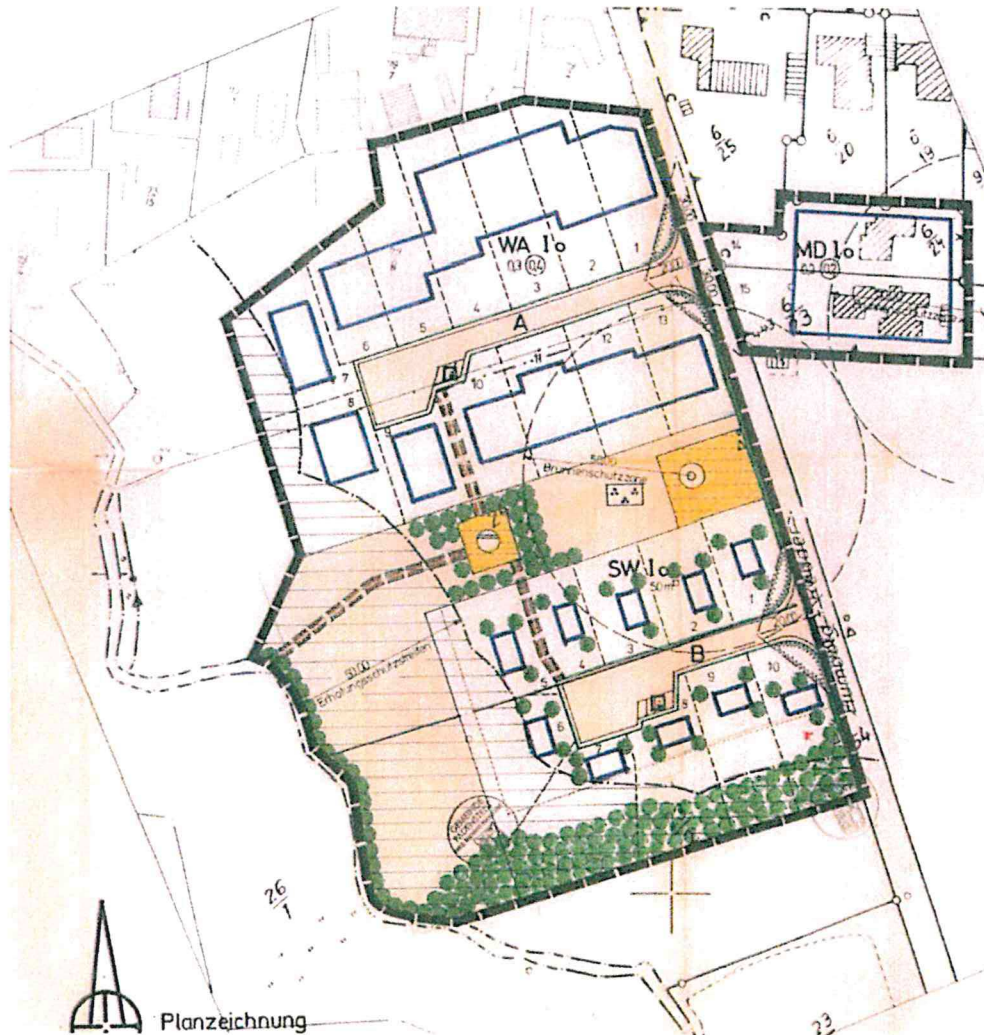


Abb. 1
 Ausschnitt aus der Planzeichnung des rechtskräftigen
 Bebauungsplanes Nr. 5b „Humbold II“

Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Benachrichtigung § 19 Abs. 1 LaplaG
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss § 1 Abs. 7 BauGB
- Bekanntmachung § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB



1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und u. a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Die Gemeinde kann mit Erlass einer „Ergänzungssatzung“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Flächen des Außenbereichs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die „Ergänzungssatzung“ muss mit den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang stehen.

In die „Ergänzungssatzung“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können **einzelne** Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie nach Abs. 4 BauGB aufgenommen werden, die neben dem „Einfügungsgebot“ des § 34 Abs. 1 BauGB die bauliche Nutzung der Grundstücke entsprechend den gemeindlichen Planungszielen regeln können.

Für die „Ergänzungssatzung“ ist, soweit umweltrelevante Belange dem nicht entgegenstehen (Umweltprüfung), das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden und kann ggf. durch die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt werden.

2. Abgrenzung des Satzungsgebietes

Nach Beratung und mit Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien soll mit Erlass der Satzung durch die Einbeziehung einzelner Grundstücksflächen aus dem Außenbereich in den Innenbereich („Ergänzungssatzung“) die bebaute Ortslage im Bereich „Eichenweg“ arrondiert werden.

Das mit dem Satzungsbeschluss abgegrenzte Satzungsgebiet (vgl. auch Abbildung auf dem Deckblatt und **Abb. 2** auf Seite 8) wird begrenzt im Norden durch die Grundstücksflächen der Bebauung Hauptstraße Nr. 87a und Nr. 93, im Osten durch die vorhandene Bebauung Eichenweg Nr. 11 und Nr. 14, im Süden durch eine öffentliche Grünfläche mit einer Wanderwegverbindung zwischen Humboldredder und Kleinredder, im Westen durch die Padenstedter Au.

3. Planungserfordernis

Nach planerischer Auffassung der Gemeindevertretung wird mit der Ergänzungssatzung „Eichenweg“ die bebaute Ortslage von Padenstedt-Dorf im rückwärtig gelegenen Bereich für den zuvor beschriebenen Satzungsgebiet (Kapitel 2.), der durch die vorhandene Bebauung der Straßen „Eichenweg“ und „Hauptstraße“ baulich vorgeprägt ist, sinnvoll arrondiert.



- Satzung -

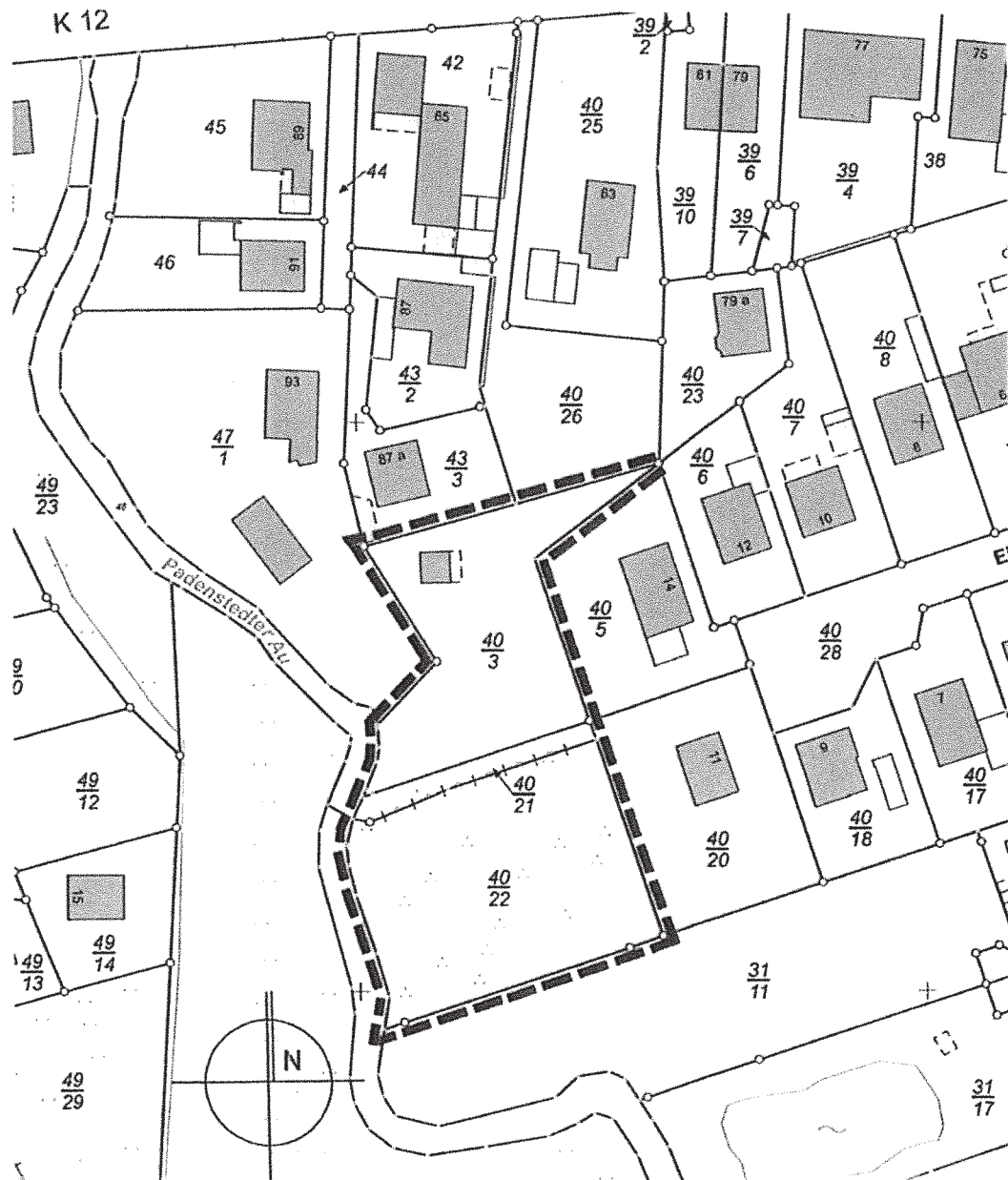


Abb. 2
Abgrenzung des **Satzungsgebietes** der **Ergänzungssatzung „Eichenweg“**
(Stand vom 09.06.2012 - Plan Nr. 2.0)
auf Grundlage eines aktuellen Flurkartenauszuges als amtliche Planunterlage

Innerhalb der „Ergänzungssatzung“ sollen für die aus dem Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogene Grundstücksfläche **einzelne Festsetzungen** nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung, getroffen werden, um einen Rahmen für die städtebaulich geordnete Entwicklung unter Beachtung der Belange der Ortstruktur vorgeben zu können, ohne jedoch die Beurteilungsmöglichkeiten nach § 34 Abs. 1 BauGB einzuschränken.



Weiterführende Regelungen außerhalb dieser Satzung zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern (z. B. Regelungen zur Oberflächenentwässerung, Sicherung der externen Ausgleichsfläche, usw.) können, soweit erforderlich, in städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB vor Erlass dieser Satzung getroffen werden, sofern sie nicht im Rahmen des nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahrens durch den Antragsteller nachzuweisen sind.

Dies gilt auch für erforderlich werdende Grunddienstbarkeiten und / oder Baulasten zur Sicherstellung einer Zuwegung zu den geplanten Baugrundstücken innerhalb des Satzungsgebietes. Die grundsätzliche Erschließungsfähigkeit der beiden Baugrundstücke kann als gegeben angesehen werden, da für beide Teilgebiete die Erschließung von der Straße „Eichenweg“ aus mittels privater Wohnwege möglich ist.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist abgesehen worden, da im Rahmen der öffentlichen Beratungen zum Aufstellungsbeschluss in den gemeindlichen Gremien in hinreichender Form über die gemeindlichen Planungsabsichten informiert worden ist.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) wird gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die von der Gemeindevertretung am 14.06.2012 beratene und in der endgültigen Planfassung beschlossene Ergänzungssatzung „Eichenweg“ beinhaltet die örtlichen Gegebenheiten und die Ergebnisse aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b „Humboldt II“ sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Planungsträgern entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss.

4. Planungsvorgaben

Aufgrund der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) hat die Gemeinde Padenstedt das Planungsinstrument einer „Ergänzungssatzung“ als für geeignet befunden, eine unter Fortführung der Bebauung östlich der Padenstedter Au nachhaltige Entwicklung in der Gemeinde zu ermöglichen und zugleich den zuvor beschriebenen Bereich als eine angemessene wohnbauliche Arrondierung der bebauten Ortslage im Bereich „Eichenweg / Hauptstraße“ einzuleiten.

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist die Anwendung des „Entwicklungsgebots“ im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB mit Erlass einer „Ergänzungssatzung“ an das Gebot einer städtebaulich geordneten Entwicklung nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB gebunden.

Mit dem BauGB`04/07 ist die Pflicht zur Genehmigung der „Ergänzungssatzung“ durch die höhere Verwaltungsbehörde entfallen, dies gilt auch für Satzungen, die sich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.



Der südliche Bereich der Ergänzungssatzung ist in der geltenden Flächennutzungsplanung (4. Änderung und Neudarstellung / 2003) der Gemeinde Padenstedt als Waldfläche dargestellt. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) als Untere Forstbehörde mit Schreiben vom 05.03.2012 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen. Die Gemeinde Padenstedt konnte somit im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung davon ausgehen, dass forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind und somit die Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung nicht von planerischem Belang sind.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Die Gemeinde Padenstedt befindet sich entsprechend des maßgeblichen Regionalplanes, Planungsraum III, im Stadt-Umlandbereich Neumünster. Die Gemeinde Padenstedt ist nicht als Siedlungsschwerpunkt eingestuft und trifft daher Flächenvorsorge für den örtlichen Bedarf. Hiervon ausgenommen ist die wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil „Padenstedt-Kamp“, die weitestgehend als abgeschlossen anzusehen ist.

Aufgrund der erwarteten demographischen Entwicklung fällt der Wohnungsneubedarf zukünftig deutlich geringer aus als in den letzten Jahren. Gleichzeitig werden sich die zukünftigen Veränderungen in der Alterstruktur auf die Art der nachgefragten Wohnungen auswirken. Diese absehbaren Entwicklungen erforderten eine Anpassung des im Landesraumordnungsplan 1998 festgelegten allgemeinen Siedlungsrahmens für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2010) legt den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum, die nicht Siedlungsschwerpunkt sind, auf 10% für den Planungszeitraum bis 2025 festgelegt, wobei die Basis hierzu der Wohnungsbestand zum 31.12.2009 ist.

Für die Gemeinde Padenstedt bedeutet dies, dass bei einem Wohnungsbestand zum 31.12.2009 von 556 Wohnungen der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den vorgeannten Zeitraum bei ca. 55 Wohneinheiten liegt.

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der vorherrschenden Bebauungsstruktur werden neben einer „Baukörper-Festsetzung“ i. V. m. mit einer geringen Bebauungsdichte durch eine Beschränkung der Anzahl von Wohnungen die Anforderungen an angemessene wohnbauliche Entwicklung für die einbezogenen Außenbereichsflächen berücksichtigt. Weitergehende Regelungen stehen der Gemeinde mit diesem Planungsinstrument nicht zur Verfügung.

4.3 Umweltprüfung (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Gemeinde Padenstedt hat die Voraussetzungen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Eichenweg“ für den zuvor beschriebenen Bereich mit folgendem Ergebnis geprüft:

- es besteht aufgrund der geplanten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG bzw. zum LUVPG
- es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB vor.



5. Planungsinhalte (§ 9 Abs.1 BauGB i. V. m. § 34 Abs.5 Satz 2 BauGB)

Mit Erlass der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll die Siedlungsstruktur der bebauten Ortslage „Padenstedt-Dorf“ für den zuvor beschriebenen Bereich im rückwärtigen Bereich der Bebauung „Eichenweg / Hauptstraße“ arrondiert werden.

Durch **einzelne Festsetzungen** nach § 9 Abs. 1 BauGB, deren Regelungs- und Festsetzungsdichte stark unterhalb eines „einfachen“ Bebauungsplanes liegen muss und sich ausschließlich auf das Maß der baulichen Nutzung beziehen soll, soll sich die mögliche Wohnbebauung auf der einbezogenen Außenbereichsfläche im Rahmen der Ergänzungssatzung „Eichenweg“ grundsätzlich den örtlichen vorgefundenen Gegebenheiten (vgl. **Abb. 3** auf Seite 12) in ihrer Bebauungsdichte anpassen und in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Die Gemeinde Padenstedt ist der Auffassung, dass die das Satzungsgebiet umgebende vorhandene Bebauung in Art und Maß der baulichen Nutzung in soweit homogen ist, so dass die Vorhaben innerhalb des Satzungsgebietes sich in diese rahmengebende Struktur einfügen wird.

Durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden nachhaltige und flächenintensive Eingriffe in die offene Landschaft unter den Gesichtspunkten der Eingriffsminimierung begrenzt und die vorhandenen baulichen Strukturen städtebaulich geordnet weiterentwickelt und die vorhandene technische Infrastruktur genutzt. Zum Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes im Bereich der einbezogenen Außenbereichsflächen wird das Maß der baulichen Nutzung

- durch eine höchstzulässige Grundfläche (GR max.) von 180 m² einschließlich Terrassen mit ggf. notwendigen Stützmauern
- zuzüglich baulicher Nebenanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauNVO mit einer höchstzulässigen Grundfläche von insgesamt 170 m²,
- durch die Beschränkung der Anzahl von Wohnungen in den Wohngebäuden in Verbindung mit einer „Baukörper-Festsetzung“ und
- durch eine Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen durch die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe bestimmt

so dass eine der Örtlichkeit und der Bebauungsstruktur angemessene Bebauungsdichte gewährleistet werden kann.

Die Zuwegungen zu den geplanten Wohnbaugrundstücken erfolgt jeweils von der Gemeindestraße „Eichenweg“ aus über das jeweilige Grundstück als private Grundstückserschließung. Entsprechende Nutzungsrechte bedürfen der grundbuchlichen Sicherung.

Zur Sicherung einer den örtlichen Gegebenheiten (vorhandene Bebauungsstrukturen) entsprechenden Wohnbebauung wird die Anzahl der Wohnungen auf maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude beschränkt, so dass eine der Örtlichkeit und der Bebauungsstruktur angemessene sowie eine dem landschaftlichen Umfeld entsprechende Bebauungsdichte in Verbindung mit der „Baukörper-Festsetzung“ gewährleistet werden kann.

Die getroffenen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB reichen aus und gewährleisten nach Auffassung der Gemeindevertretung zugleich, dass die geplante Bebauung sich der umgebenden gewachsenen Siedlungsstruktur im Maß der baulichen Nutzung anpassen und sich im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB in die Siedlungsstruktur grundsätzlich einfügen wird.

6. Natur und Landschaft, Eingriffsregelung
(§ 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 2 und 3 und 9 Abs. 1a BauGB)

Entsprechend dem Planungscharakter einer „Ergänzungssatzung“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist innerhalb des Satzungsgebiets grundsätzlich eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich verbunden.



Abb. 3 Blick von Osten im Bereich der Zufahrten der Bebauungen Eichenweg Nr. 11 (links) und Nr. 14 (rechts) auf das Satzungsgebiet. Die in der Bildmitte sichtbaren Großbäume stehen bereits außerhalb des Satzungsgebietes an der Padenstedter Au
(P. Scharlibbe 20.01.2012)



Abb. 4 Blick vom neuen Wanderweg aus über die nassen Wiesen zwischen der Wohnbebauung Kleinredder und Padenstedter Au auf die Bebauung Hauptstraße Nr. 93 (Bild links) und auf den Gehölzsaum entlang der Padenstedter Au im Bereich des Satzungsgebietes (Bild rechts)
(P. Scharlibbe 20.01.2012)

Nach § 34 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist mit der Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsgrundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ gemäß §§ 1a Abs. 2 und 3 und 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden.



Die **Bestandssituation** lässt sich aus Sicht der Landschaftspflege (bearbeitet durch das Büro Günther & Pollok - Landschaftsplanung) wie folgt darstellen:

- Am südlichen Rand des Dorfkerns von Padenstedt liegen östlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Padenstedter Au Grundstücke, die über die Straßen „Humboldredder“ und „Eichenweg“ erreichbar sind.
- In Au-Nähe sind Gartenflächen vorhanden, die gegenüber der Padenstedter Au durch einen Gehölzsaum getrennt sind.
- Weitere Wohnbebauung schließt sich nördlich an. Auch westlich der Padenstedter Au bestehen jenseits einer Nasswiese Wohnbauflächen (B-Plan Nr. 6b).
- Die Zuwegung zu den geplanten Baugrundstücken (= Satzungsgebiet) erfolgt von Osten über die Straße „Eichenweg“ und die bestehenden Zufahrten der Flurstücke 40/20 (Eichenweg Nr. 11) und 40/5 (Eichenweg Nr. 14).

Schutzgut Boden:

Gemäß der Bodenkarte (Blatt 1925 „Neumünster“) handelt es sich um eine Fläche in einem größeren Bereich mit Feuchtpodsol aus Fein- bis Mittelsand, zum Teil auch aus Grobsand. Orterde oder Ortstein können vorhanden sein. Entlang der Padenstedter Au sind auch Niedermoorböden dargestellt. Diese liegen jedoch nicht im Bereich der geplanten Bebauungen sondern westlich des Gewässers.

Detaillierte Bodensondierungsbohrungen zur Erkundung des Baugrundes wurden bisher nicht durchgeführt.

Es liegen keine Hinweise auf besonders seltene oder besonders empfindliche Bodenarten / Bodentypen vor, da im Satzungsgebiet keine Niedermoorböden überbaut werden. Der Feuchtpodsol weist im Regelfall eine hohe Wasserdurchlässigkeit und ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe auf.

Hinweise auf Bodenbelastungen oder Kontaminationen liegen nicht vor, wobei jedoch entsprechend der Mitteilung des Kampfmittelräumdienstes Kampfmittel im Satzungsgebiet nicht ausgeschlossen werden können.

Versiegelungen sind innerhalb des Satzungsgebietes mehr oder weniger durch Gartenschuppen, Nebenanlagen, Freilaufgehege usw. in unterschiedlicher Größe vorhanden.

Eingriff:

Die Versiegelung des Bodens innerhalb des Satzungsgebietes ist ein Eingriff in die Natur.

Entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen der beschlossenen Ergänzungssatzung ist davon auszugehen, dass für die geplante Wohnbebauung jeweils eine Versiegelung von insgesamt maximal 180 m² zulässig sein wird. Hinzu kommen Versiegelungen für bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO von maximal 170 m². Insgesamt kann eine Versiegelungsfläche für bauliche Anlagen von maximal 350 m² entstehen. Die privaten Grundstückszuwegungen über die Flurstücke 40/5 und 40/20 liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, so dass hier kein zu bilanzierender Eingriff entstehen wird.



Abgrabungen und Aufschüttungen werden voraussichtlich nicht in relevantem Maß über die neu entstehenden Versiegelungsflächen hinaus ragen.

Kompensation:

Zur Kompensation des Eingriffs ist gemäß des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998, Anlage Ziffer 3.1 b) ein Verhältnis von 1:0,5 anzusetzen, da es sich aufgrund der intensiven Gartennutzung trotz des ggf. zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers (d. h. dichter als 1 m an der Geländeoberfläche) um Böden mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft handelt.

Daher ist je Grundstück eine ($350 \text{ m}^2 \times 0,5 =$) 175 m^2 große Teilfläche des Flurstücks 25, Flur 10, Gemarkung Padenstedt, durch Überlassung für die ungestörte natürliche Sukzession naturnah zu entwickeln. Die Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung.

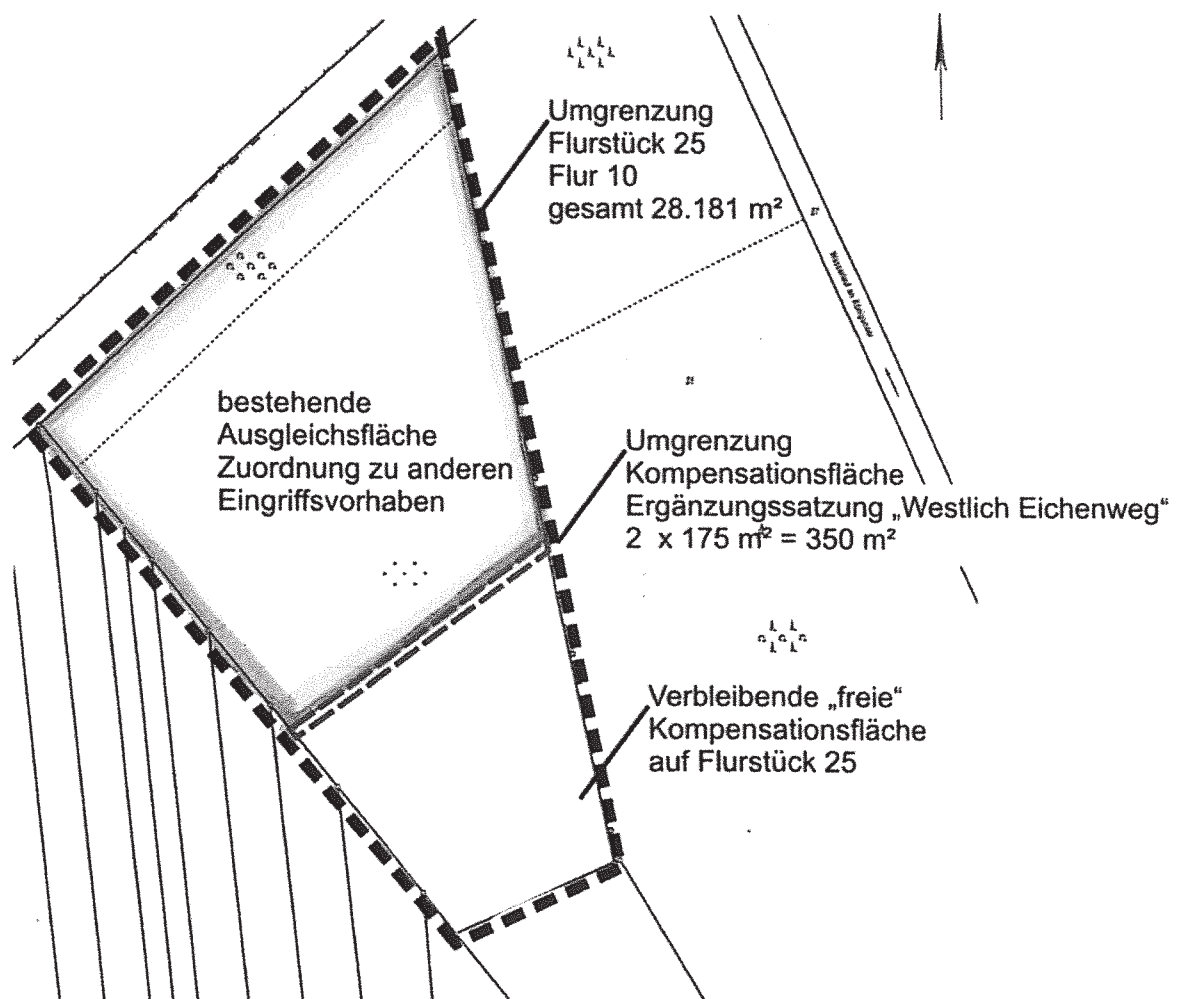


Abb. 5
Darstellung der gemeindlichen **Ausgleichsfläche** und der Ablösung des **Kompensationserfordernisse** aus der **Ergänzungssatzung „Eichenweg“**
(Stand vom 02.02./09.06.2012)



Auf beiden je 175 m² großen externen Kompensationsflächen wird sich im Zuge der Sukzession mittel- bis langfristig ein naturnaher Gehölzaufwuchs entwickeln.

Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und gegenüber der südöstlich angrenzenden Landwirtschaftsfläche durch Setzen eines Zaunes wirkungsvoll und im Gelände erkennbar abzugrenzen. Die Absicherung der Kompensationsfläche kann z. B. durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes gesichert werden. Die Gemeinde selbst als plangebende Gemeinde wird durch vertragliche Regelungen ihre aus der Satzung abzuleitenden Kompensationsverpflichtungen an die Eingriffsverursacher übertragen.

Schutzgut Pflanzen:

Die bestehenden Gartenflächen innerhalb des Satzungsgebietes sind von allgemeiner Bedeutung. Es haben sich hier keine besonders wertvollen Bestände wie Feucht- oder Trockenbiotope, landschafts- oder ortsbildprägende Großbäume entwickelt. Die randlichen Hecken sind ebenso von allgemeiner Bedeutung.

Eine Eiche als Großbaum (Std 0,5 m, Krd 10-12 m) steht auf dem Nachbargrundstück 40/20 nahe der Grenze zum Flurstück 40/22 außerhalb des Satzungsgebietes und außerhalb der zu erwartenden Eingriffsflächen.

Ausgenommen von der „allgemeinen Bedeutung“ sind allerdings die beiden folgenden Gehölzbestände:

- Der fließgewässerbegleitende Gehölzsaum entlang der Padenstedter Au:
 - Da die Padenstedter Au hier als naturnahes Gewässer besteht, handelt es sich aus naturschutzfachlicher Einschätzung um ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, zu dem auch der Gehölzsaum gehört. Im Landschaftsplan der Gemeinde ist hier das Biotop Nr. 15 festgehalten.
 - Unabhängig davon besteht lt. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes beidseitig der Padenstedt Au ein mind. 5 m breiter Unterhaltungstreifen.
 - Die Padenstedter Au ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ohne konkrete Flächenabgrenzung gekennzeichnet.
- Ein Knick entlang der Grenze von Flurstück 40/21 zu Flurstück 40/22.
 - Es handelt sich um ein gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschütztes Biotop.

Weitere planungsrelevante Biotope sind innerhalb bzw. im relevanten Umfeld des Satzungsgebietes nicht vorhanden. So sind auch im Satzungsgebiet oder im maßgeblichen Umfeld keine Waldflächen entsprechend der Mitteilung der Unteren Forstbehörde vom 05.03.2012 vorhanden.

Die im Flächennutzungsplan vorhandene Kennzeichnung eines geschützten Landschaftsbestandteils gemäß § 29 BNatSchG ist gemäß einer früheren Prüfung der unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2008 in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6b „An der Padenstedter Au“ nicht korrekt und bedarf dort zu gegebener Zeit der Korrektur.

Auch andere geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 - 28 BNatSchG sind im und am Satzungsgebiet nicht vorhanden.



Abb. 6

Luftbild des Satzungsgebietes mit der umgebenden Bebauung und Freiraumstrukturen, wobei die o. g. **Nutzungen und Gehölzstrukturen** gut sichtbar sind.

Eingriff:

Die Beanspruchung der Gartenflächen führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen zum Schutzgut Boden berücksichtigt wurde.

Die Herstellung von privaten Wohnwegerschließungen wird über Grundstücke erfolgen, die bereits bebaut sind und daher dem planungsrechtlichen Innenbereich zuzuordnen sind. Darzulegende Eingriffe erfolgen hier nicht.

Der Knick entlang der Grenze von Flurstück 40/21 zu Flurstück 40/22 bleibt bestehen. Zum Wallfuß des Knicks müssen bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 2 m einhalten, um Schäden am Wurzelwerk der Gehölze zu vermeiden und um für die Gehölze ausreichend Entwicklungsraum zu gewähren.



Auch der das Fließgewässer begleitende Gehölzsaum der Padenstedter Au wird erhalten. Bauliche Anlagen müssen hier mindestens 5 m von den Gehölzstandorten entfernt bleiben, um den Bestand nicht zu gefährden.

In den jeweiligen Schutzabständen dürfen auch keine Abgrabungen inkl. Baugruben z. B. für Leitungsgräben oder Aufschüttungen erfolgen. (Bau-)Maschinen, (Bau-)Geräte oder (Bau-)Materialien dürfen hier weder kurz- noch langfristig abgestellt / abgelagert werden.

Die Eignung der Padenstedter Au als Gebiet für die Entwicklung eines Biotopverbundes wird nicht erheblich eingeschränkt, da zum einen die wichtigen Gehölzstrukturen durch Erlass der Ergänzungssatzung nicht berührt werden und da zum anderen die Flächen derzeit als Gärten intensiv genutzt werden.

Kompensation:

Es ist mit Erlass der Ergänzungssatzung „Eichenweg“ mit keinem Verlust geschützter Biotope zu rechnen, da baulich zulässige Nutzungen außerhalb der geschützten Biotope platziert wurden.

Da über das in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Boden“ bereits berücksichtigte Maß hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Tiere:

Es liegen keine aktuellen Angaben über besondere Tiervorkommen vor.

Die Nutzungs- und Biotoptypen führen als faunistische Potentialabschätzung zu folgenden möglichen planungsrelevanten Tiervorkommen:

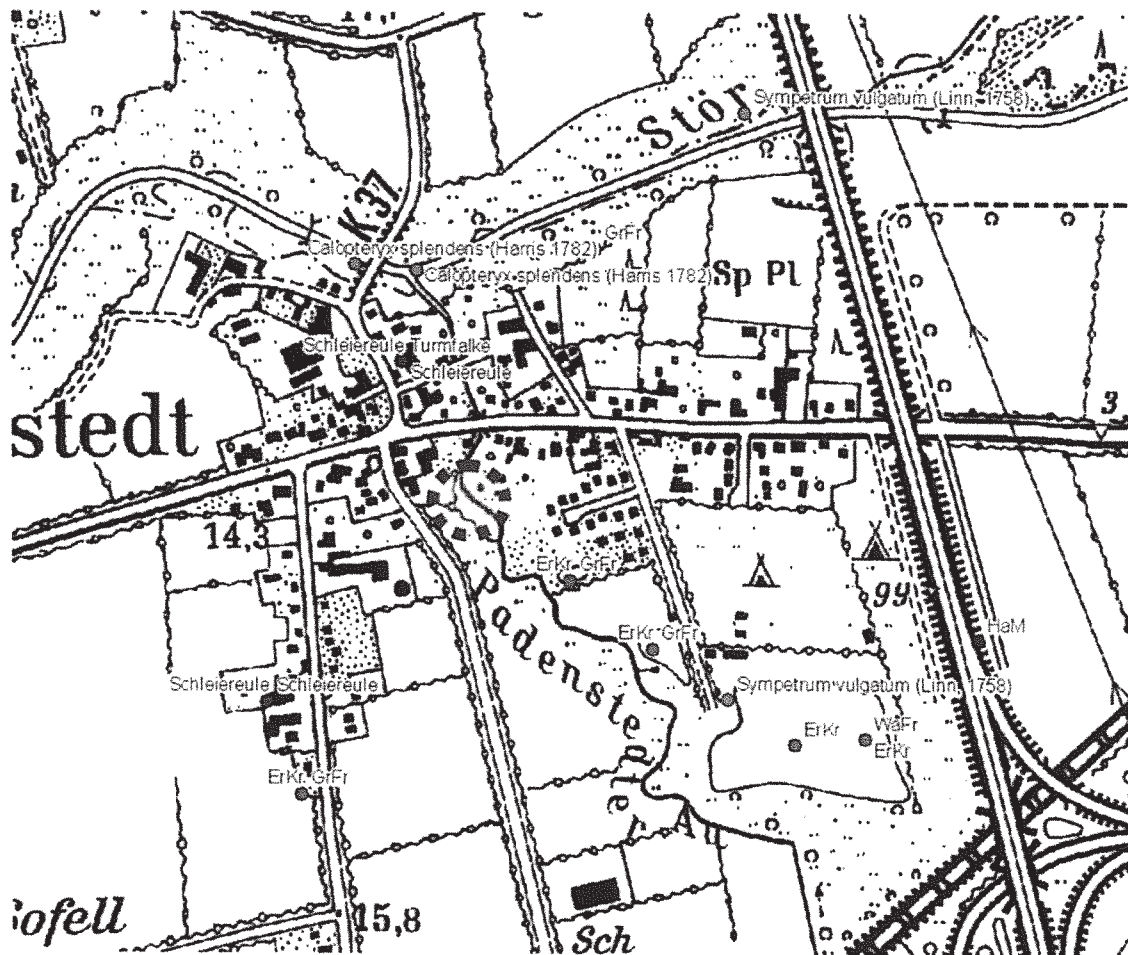
- Die Bäume und Sträucher sind generell Habitat für die zu schützenden europäischen Vogelarten.
- Das Satzungsgebiet weist eine Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf. Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten in den Großbäumen am Rand des Satzungsgebietes und im Knick bestehen. Weitere Quartiere können in nah gelegenen Großbäumen und Gebäuden bestehen. Winterquartiere von Fledermäusen sind nicht anzunehmen.
- In den Gehölzen am Satzungsgebiet wurden bei den Geländebegehungen keine Korb von Haselmäusen gefunden, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind.
- Das Gebiet hat aufgrund der Nachbarschaft zu Feuchtgebieten (Kleingewässer, Feuchtwiesen, Au) eine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibienarten, wobei insbesondere Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch möglich sind. Hinweise auf besondere Artenvorkommen liegen nicht vor.

Die bestehenden Gehölze als Habitate von Vögeln und Fledermäusen sind, so weit wie möglich, zu erhalten (s. o. „Schutzgut Pflanzen“). In den umliegenden Gehölzen sind keine Horste von Groß- oder Greifvögeln und keine standortgebundenen Brutkolonien vorhanden.



Sonstige Tiervorkommen bezüglich Amphibien, Reptilien oder sonstige Arten mit Bindung an Gewässer sind auszuschließen, da hier keine Fortpflanzungsgewässer vorkommen und da bereits jetzt eine intensive Nutzung als Garten vorhanden ist. Amphibien können höchstens ebenso wie Reptilien, wie die Waldeidechse, vereinzelt vorkommen. Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Die obige Potenzialabschätzung wird in diesem Planungsfall für ausreichend erachtet, da auch unter Beachtung einer Anfrage beim LLUR mit einer Rückmeldung vom 21.01.2012 keine Hinweise auf zu beachtende besondere Artenvorkommen vorliegen. In der nachfolgenden Abbildung sind als Auszug aus dem Artenkataster die im Nahbereich bekannten Tiervorkommen dargestellt:



Erläuterung zur obigen Abbildung:

Gestrichelter Kreis = Lage des Plangebiets
Erdkr = Erdkröte, GrFr = Grasfrosch, WaFr = Wasserfrosch, HaM = Haselmaus
Sympetrum vulgatum = Gemeine Heidelibelle, Calopteryx splendens = Gebänderte Prachtlibelle

Es ist über das oben genannte Maß hinaus keine Betroffenheit von beurteilungsrelevanten Arten zu erkennen.



Geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 28 BNatSchG sind im und am Satzungsgebiet nicht vorhanden.

Arten und Habitate eines gemeldeten FFH-Gebiets oder eines erklärten EU - Vogelschutzgebietes werden nicht betroffen sein. Vorkommen prioritärer Arten sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2009) ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Nein	Es sind im Bereich der Flurstücke keine Laichgewässer vorhanden und es verlaufen hier keine Hauptwanderrouen. Es kann nur sein, dass sich einzelne Individuen der Erdkröte und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen auf den Gartengrundstücken, die zur Bebauung anstehen, aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen von Erdkröte und Grasfrosch hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Reptilien	Nein	Im Satzungsgebiet sind keine Kernhabitate der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Ringelnatter) sich auf den Gartengrundstücken, die zur Bebauung anstehen, aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Vögel	Ja	Einzelgehölze sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung.



- Satzung -

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Vögel	Ja	Es sind im Satzungsgebiet keine Horste von Groß- und Greifvögeln vorhanden, keine Höhlenbäume (z. B. von Spechten) und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten vorhanden. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG eingehalten werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen nicht vorliegen.
Säugetiere - Fleder- mäuse	Nein	Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG 10 eingehalten werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen nicht vorliegen.
Säugetiere - sonstige	Nein	Es bestehen entweder keine geeigneten Habitatstrukturen oder das Satzungsgebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Die Eignung der Padenstedter Au als Wanderroute z. B. für den Fischotter wird nicht in relevanter Weise verändert. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind im Gebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden und die Padenstedter Au wird nicht verändert, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Libellen	Nein	Es sind im Gebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden und die Padenstedter Au wird nicht verändert, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Käfer	Nein	Im Satzungsgebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Weichtiere	Nein	Es sind im Gebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden und die Padenstedter Au wird nicht verändert, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.



Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG`10. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 Absatz 5 BNatSchG`10 besagt: „Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. [...]“

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 15. März bis zum 30. September (vgl. § 27a LNatSchG) und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten und der Fledermäuse zu erwarten.

Die Individuen können dann in der nächsten Fortpflanzungsperiode auf benachbarte Habitate ausweichen; es sind im Umfeld ausreichend entsprechende Bäume vorhanden. Insgesamt sind dann keine Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu erwarten.

Kompensation:

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, werden mit Erlass dieser Ergänzungssatzung keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Wasser:

Entlang der westlichen Seite des Satzungsgebietes verläuft die Padenstedter Au, ein Gewässer des Wasser- und Bodenverbands Padenstedt.



Die Gewässerunterhaltung erfolgt bisher vom Grünland auf der westlichen Gewässerseite aus (vgl. auch **Abb. 4** auf Seite 12). Aufgrund der Gehölzbestände ist eine Durchführung von Unterhaltungsarbeiten von der östlichen Gewässerseite im Bereich dieser Ergänzungssatzung nicht möglich. Gemäß der Satzung des Wasser- und Bodenverbands ist dennoch ein beidseitiger Unterhaltungstreifen von 5 m Breite zu beachten.

Weitere Oberflächengewässer sind innerhalb des Satzungsgebietes nicht vorhanden.

Aus der Bodenkarte (Blatt 1925 - s. o. zu Schutzgut „Boden“) liegen Hinweise auf zumindest zeitweise oberflächennah anstehendes Grundwasser im Bereich des Feuchtpodsols vor. Es besteht somit keine Eignung für eine Unterkellerung der künftigen Gebäude, da hierdurch in erheblichem Umfang Maßnahmen zur Wasserhaltung und Abdichtung der Kellerbauten erforderlich wären.

Darüber hinaus ist seitens der Gemeinde Padenstedt keine Planungsrelevanz zu erkennen, da durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Kompensation:

Das von den Oberflächen abfließende unbelastete Wasser kann von den Grundstücken wie bisher über die Padenstedter Au abgeleitet werden, wobei ggf. objektbezogen auch eine Rückhaltung auf den Grundstücken hergestellt werden kann zur Verzögerung des Wasserabflusses. Eine Versickerung auf den Baugrundstücken ist aufgrund des zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers nicht möglich. Der Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist im nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren zu führen.

Da mit Erlass dieser Ergänzungssatzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, werden keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Luft:

Es wird seitens der Gemeinde Padenstedt keine Planungsrelevanz gesehen, da durch den Vorhabenscharakter der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Kompensation:

Da mit Erlass dieser Ergänzungssatzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, werden keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Klima:

Es wird seitens der Gemeinde Padenstedt keine Planungsrelevanz gesehen, da durch den Vorhabenscharakter der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Kompensation:

Da mit Erlass dieser Ergänzungssatzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, werden keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.



Schutzgut Landschaft (= Ortsbild):

Es werden Flächen am Ortsrand überplant, die bisher als Garten mit einfassenden Gehölzen und einem etwa in Ost-West-Richtung mittig teilenden Knick vorhanden sind. Aufgrund dieser Gehölzstrukturen und der bestehenden Bebauungen Eichenweg Nr. 11 und Nr. 14 ist das Satzungsgebiet von außen (Feuchtwiese nahe Kleinredder) nicht bzw. nur sehr eingeschränkt einsehbar.

Das Gelände ist nahezu eben - nur zur Padenstedter Au besteht eine ca. 1 m bis 1,5 m hohe gehölzbestandene Böschung; insgesamt fällt das Gelände von Osten nach Westen zur Padenstedter Au hin ab. Weitere markante Geländesprünge, Hangkanten, Senken o. ä. sind nicht vorhanden.

Im Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ wurde bereits auf wichtige Gehölzstrukturen hingewiesen wie den das Fließgewässer begleitenden Gehölzsaum als Teil des geschützten Biotops der Padenstedter Au und den Knick zwischen den Flurstücken 40/21 und 40/22 sowie eine Eiche außerhalb der zu erwartenden Eingriffsflächen an der Grenze von Flurstück 4020/ zu Flurstück 40/22. Es sei hier daher auf das obige Kapitel verwiesen.

Das Satzungsgebiet wird im Norden und Osten durch Wohnbebauungen begrenzt (vgl. auch **Abb. 6** auf Seite 16). Westlich der oben bereits erwähnten Padenstedter Au liegt eine Nasswiese.

Freizeit- und Erholungseinrichtung für die Öffentlichkeit sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden. Südlich des Satzungsgebietes besteht eine Grünfläche mit einer jüngeren Baumpflanzung entlang eines neu angelegten Wanderwegs, der mit einer Brücke die Padenstedter Au quert und so eine straßenunabhängige Wegverbindung zwischen dem Kleinredder im Westen und dem Humboldredder im Osten darstellt (vgl. auch **Abb. 7**).



Abb. 7 Blick auf die neue Brücke über die Padenstedter Au und der öffentlichen Grünfläche unterhalb des Satzungsgebietes als Wegeverbindung zwischen Kleinredder und Humboldredder (R. Pollok / P. Scharlibbe 20.01.2012)



Eingriff:

Für die geplanten Bebauungen werden bisherige Gartenflächen mit Gebäuden, Zufahrten, Stellplätzen, Terrassen, privaten Wegen und sonstigen Nebenanlagen bebaut. Die Firste der geplanten Wohngebäude werden nicht wesentlich über denen der benachbarten Gebäude hinausragen.

Der fließgewässerbegleitende Gehölzsaum und der Knick bleiben erhalten (s. o. Schutzgut Pflanzen) bzw. werden durch den Erlass der Ergänzungssatzung und seinen planungsrechtlichen Festsetzungen nicht berührt.

Durch diese Einpassung der geplanten Bebauung in den / an den Bestand werden die Wohngebäude wahrscheinlich kaum und nur mit den Dachseiten und Teilen des Giebels sichtbar sein.

Der südlich verlaufende Wanderweg wird durch die Planung nicht berührt.

Kompensation:

Ein Eingriff in das Landschaftsbild gilt als ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Durch die Erhaltung der wesentlichen Gehölzstrukturen (fließgewässerbegleitender Gehölzsaum und Knick) bleibt eine für die Lage am Ortsrand geeignete Eingrünung beider Grundstücke bestehen.

Da mit Erlass dieser Ergänzungssatzung keine erheblichen Eingriffe zu erwarten sind besteht kein Erfordernis zur Umsetzung gesonderter Maßnahmen zur Neugestaltung des Ortsrandes.

7. Verkehr

Die örtliche Verkehrsinfrastruktur ist mit der Gemeindestraße „Eichenweg“ vorhanden.

Innerhalb des Satzungsgebietes sind nur geringe Flächenanteile für Erschließungsmaßnahmen im Sinne einer inneren Wohnwegerschließung (privat) erforderlich. Die rückwärtigen Grundstücksflächen sind innerhalb der bebauten Ortslage zu erreichen, für die jeweils eine neue Wohnwegerschließung herzustellen ist.

Die Überwegungs- und Leitungsrechte für die Erschließung der Wohnbaugrundstücke innerhalb des Satzungsgebietes sind außerhalb dieses Satzungsverfahrens durch privatrechtliche Verträge und Grunddienstbarkeiten sowie ggf. durch Baulasten frühzeitig zu sichern. Hierbei ist auch zu regeln, dass eine ordnungsgemäße Ableitung des auf den privaten Wohnwegen anfallenden Niederschlagswassers sichergestellt wird. Die Bodenverhältnisse werden eine Versickerung zulassen. Zugleich ist für das bauaufsichtliche Verfahren durch den Antragsteller zu prüfen, in wieweit die Möglichkeit besteht, an die Regenwasserkanalisation in der Straße „Eichenweg“ angeschlossen werden kann.

Die Anzahl notwendiger Stellplätze ist gemäß Landesbauordnung und Stellplatzerlass vom Oktober 1995 auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen und herzurichten.



8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind als Bestandteil der äußeren Erschließung in der Straße „Eichenweg“ vorhanden.

Für die erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge der Realisierung des Wohnbauvorhabens wird der Anschluss an das örtlich vorhandene Versorgungsnetz vollzogen. Für die Einordnung und Behandlung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind die Richtlinien der DIN 1998 und die DIN 4261 maßgebend.

Die Versorgungs- und Kommunikationsträger haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass bestehende und ggf. neu zu verlegende Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücksflächen bei einer Grundstücksteilung durch Eintragungen von Grunddienstbarkeiten zu sichern sind und nach den anerkannten Regeln der Technik nicht überbaut werden dürfen. Dieser Sachverhalt ist durch die Grundstückseigentümer zu beachten.

9. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Padenstedt und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Das Löschwasser wird entsprechend den technischen Anforderungen und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums mit der erforderlichen Leistung aus der zentralen Frischwasserversorgung in Abstimmung mit der Feuerwehr und den Stadtwerken Neumünster an den hierfür geeigneten Stellen entnommen, wobei die Bereitstellung von Löschwasser über das örtliche Versorgungsnetz nur für den Erstangriff sichergestellt werden kann. Darüber hinaus steht die Padenstedter Au als Fließgewässer zur Löschwasserentnahme zur Verfügung.

10. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ergänzungssatzung „Eichenweg“

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist mit der Straße „Eichenweg“ als Erschließung vorhanden, wobei für die rückwärtig gelegenen Grundstücke ein Anschluss an die Straße „Eichenweg“ mittels privater Wohnwege durch den jeweiligen Antragsteller nachzuweisen ist.

Ggf. erforderlich werdende tiefbautechnische Maßnahmen für private Grundstücksererschließungen und Anbindungen an die öffentlichen Verkehrsflächen sind durch den jeweiligen Antragsteller nachzuweisen und zu seinen Lasten nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Mit der Anbindung der geplanten Wohnbaugrundstücke innerhalb des Satzungsgebietes über private Wohnwegerschließungen ist auch eine Sicherung der hierfür erforderlich werdenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte durch entsprechende Grunddienstbarkeiten bzw. Baulasten zu gewährleisten und den zuständigen Behörden als Nachweis der Erschließungsfähigkeit der Baugrundstücke vorzulegen.



11. Kampfmittel

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden durch das Innenministerium des Landes S-H, Sachgebiet 323 - Kampfmittelräumdienst Hinweise vorgetragen, wonach Kampfmittel innerhalb des Satzungsgebietes nicht ausgeschlossen werden können.

Die Gemeinde Padenstedt weist daraufhin, dass dementsprechend vor Erschließungsbeginn die Satzungsgebietsflächen durch den jeweiligen Träger des Vorhabens / Grundstückseigentümer auf Kampfmittel zu untersuchen sind.

12. Archäologische Denkmale

Mit Erlass vom 26.03.2012 teilt das Archäologische Landesamt S-H mit, dass Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch Umsetzung der gemeindlichen Satzung nicht feststellbar sind.

Es ist jedoch im Zuge der Vorhabensrealisierungen darauf zu achten, dass, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Planbegründung zur Ergänzungssatzung „Eichenweg“ wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.06.2012 gebilligt.

Padenstedt, den 12. 9. 12



- Der Bürgermeister -

Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. (FH)
Peter Scharlibbe

Büro für Integrierte
Stadtplanung · Scharlibbe **BIS-S**

Hauptstr. 2b · 24613 Aukrug · Tel. 04873 / 9 72 46